Berordnung über außerordentliche Rundfuntmagnahmen. Bom 1. Sehtember 1939.

Im modernen Krieg kämpft der Gegner nicht nur mit militärischen Wassen, sondern auch mit Mitteln, die das Volk seelisch beeinflussen und zermürben sollen. Eines dieser Mittel ist der Rundfunk. Jedes Wort, das der Gegner herübersendet, ist selbstverständlich verlogen und dazu bestimmt, dem deutschen Volke Schaden zuzusügen. Die Reichstegierung weiß, daß das deutsche Volk diese Gefahr kennt, und erwartet daher, daß jeder Deutsche aus Verantwortungsbewußtsein heraus es zur Anstandspslicht erhebt, grundsäslich das Abhören ausländischer Sender zu unterlassen. Für diesenigen Volksgenossen, denen dieses Verantwortungsbewußtsein sehlt, hat der Ministerrat für die Reichsverteibigung die nachfolgende Verordnung erlassen.

Der Ministerrat für die Reichsverteibigung verordnet für das Gebiet des Großdeutschen Reichs mit Gesetsesfraft:

Das absichtliche Abhören ausländischer Sender ift verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Zuchthaus bestraft. In leichteren Fällen kann auf Gefängnis erfannt werden. Die benutten Empfangsanlagen werden eingezogen.

Wer Nachrichten ausländischer Sender, die geseignet find, die Widerstandstraft des deutschen Kraft.

Berlin, den 1. September 1939.

Bolfes zu gefährden, vorfählich verbreitet, wird mit Zuchthaus, in besonders schweren Fällen mit dem Tode bestraft.

§ 3

Die Bestimmungen dieser Berordnung gelten nicht für handlungen, die in Ausübung des Dienstes vorgenommen werden.

§ 4

Für die Berhandlungen und Entscheidung bei Zuwiderhandlungen gegen diese Berordnung sind die Sondergerichte zuständig.

§ 5

Die Strafverfolgung auf Grund von §§ 1 und 2 findet nur auf Antrag der Staatspolizeistellen statt.

§ 6

Der Reichsminister für Bolksaufklärung und Propaganda erläßt die zur Durchführung dieser Berordnung erforderlichen Rechts, und Berwaltungsvorschriften, und zwar, soweit es sich um Strafvorschriften handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz.

§ 7

Die Berordnung tritt mit ihrer Berfundung in

Der Vorsitzende bes Ministerrats für die Reichsverteidigung Göring Generalselbmarschall

> Der Stellvertreter bes Führers R. Heß

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung Frick

Der Reichsminister und Chef ber Neichskanzlei . Dr. Lammers

Berordnung

jur Abanderung und Ergänzung von Borfchriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts.

Som 1. September 1939.

Der Ministerrat fur die Reichsverteidigung verordnet mit Gesehesfraft:

I. Fortbestehen bes Arbeitsverhaltniffes im Falle ber Ginberufung jum Behrbienft

§ :

Durch die Einberufung zu einer Dienstleistung im Wehrdienst wird ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis (Arbeits-, Lehrverhältnis) nicht gelöst. Die beiberseitigen Rechte und Pflichten ruhen für die Dauer der Einberufung. Die Abmachungen über die Gewährung einer Werkswohnung, die von dem Dienst-

verpflichteten oder seinen Familienangehörigen weiter benötigt wird, bleiben bestehen.

8 2

Das Necht bes Gefolgichaftsmitgliebes auf Künbigung bes Beschäftigungsverhältnisses bleibt im Falle ber Einberufung zu einer Dienstleistung im Wehrbienst unberührt. Der Unternehmer kann bas Beschäftigungsverhältnis nicht kündigen; ber Reichstreuhänder ber Arbeit kann Ausnahmen zulassen.